

# **Berufsordnung der Tierärztekammer Bremen**

Vom 17. Mai 1995<sup>1</sup>

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 30 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 19. Dezember 1989 (Brem.GBl. S. 397), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1992 (Brem.GBl. S. 31), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Bremen am 17. Mai 1995 folgende Berufsordnung beschlossen:

## **I. Geltungsbereich**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Berufsordnung gilt für alle Tierärzte und Tierärztinnen (im folgenden Tierarzt), die im Lande Bremen als Tierärzte tätig oder als nichtberufstätige Tierärzte freiwilliges Mitglied der Tierärztekammer Bremen sind. Bei der Berufsausübung muß es sich nicht zwingend um eine Erwerbstätigkeit handeln.

## **II. Aufgaben und Pflichten des Tierarztes**

### **§ 2**

#### **Berufsaufgaben**

(1)

Der Tierarzt ist berufen, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, zur Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinzuwirken.

(2)

Der Tierarzt ist der berufene Schützer und Beschützer der Tiere.

(3)

Der Tierarzt trägt eine besondere Verantwortung und Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit. Er dient dem Allgemeinwohl, insbesondere auch der menschlichen Gesundheit.

(4)

Der tierärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf (§ 1 Abs. 2 der Bundestierärzteordnung).

### **§ 3**

#### **Berufspflichten**

(1)

Jeder Tierarzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2)

Der Tierarzt hat die jeweils geltenden Rechts- und Berufsstandsvorschriften zu befolgen; er hat im Interesse des Allgemeinwohls zu handeln und das Ansehen des Berufsstandes sowie die Kollegialität der Tierärzte untereinander zu wahren.

(3)

Der Tierarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden; er hat sich über die für seine Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften und Vorschriften des Berufsstandes zu unterrichten.

---

<sup>1</sup> geändert am 27.11.2002

(4)

Er hat über in Ausübung seines Berufes gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen und fünf Jahre lang aufzubewahren; dies gilt auch für technische Dokumentationen.

(5)

Der Tierarzt hat in Notfällen die Pflicht zur Hilfeleistung.

(6)

Jeder niedergelassene Tierarzt ist grundsätzlich verpflichtet, an der Notfallbereitschaft teilzunehmen. Auf Antrag kann der Vorstand der Tierärztekammer einen Tierarzt aus nachweislich schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen körperlicher Behinderung oder besonders belastender familiärer Pflichten, von der Notfallbereitschaft ganz, teilweise oder vorübergehend befreien.

(7)

Der Tierarzt hat die ihm nach § 203 des Strafgesetzbuches obliegende Schweigepflicht zu beachten. Unberührt davon bleibt die Wahrnehmung von gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Zeugnispflichten sowie die Offenbarungsbefugnis zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes. In Zweifelsfällen soll sich der Tierarzt von der Tierärztekammer beraten lassen. Der Tierarzt hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Pflichten auch von seinen Mitarbeitern eingehalten werden.

(8)

Der Tierarzt hat bei der Bekämpfung von Mißständen im Heilwesen mitzuwirken. Verstöße gegen das Arzneimittelrecht sind der Tierärztekammer mitzuteilen. Er hat Arzneimittelnebenwirkungen oder -mängel, die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt werden, der Arzneimittelkommission der Bundestierärztekammer mitzuteilen.

#### **§ 4**

##### **Verhalten gegenüber Berufskollegen**

(1)

Der Tierarzt hat seinen Berufskollegen Rücksicht entgegenzubringen und Achtung zu erweisen. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen und Können eines anderen Tierarztes sind standeswidrig. Dies gilt auch für das Verhalten zwischen vorgesetzten und nachgeordneten Tierärzten. Kein Tierarzt darf einen Berufskollegen bei dessen Berufsausübung behindern oder schädigen oder versuchen, ihm in unerlaubter Weise Tierhalter abzuwerben.

(2)

Beamtete sowie bei Tiergesundheitsdiensten, Versicherungsgesellschaften, Zuchtverbänden oder ähnlichen Institutionen angestellte Tierärzte haben sich strikt auf die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben zu beschränken. Sie dürfen die Halter der von ihnen behandelten Tiere nicht dahingehend beeinflussen, daß diese ihnen oder anderen Tierärzten auch sonstige tierärztliche Tätigkeiten übertragen. Der behandelnde praktizierende Tierarzt (Hof- oder Haustierarzt) soll über ohne sein Wissen durchgeführte Behandlungsmaßnahmen sowie besondere Feststellungen unverzüglich unterrichtet werden.

#### **§ 5**

##### **Pflichten gegenüber der Tierärztekammer**

(1)

Jeder Tierarzt, der im Land Bremen seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, den Beginn, die Beendigung und die Art seiner tierärztlichen Tätigkeit unverzüglich der Tierärztekammer anzuzeigen.

(2)

Änderungen in der Art der Berufsausübung sowie der Praxiswechsel oder Wohnungswechsel sind der Tierärztekammer Bremen unverzüglich mitzuteilen.

(3)

Beschäftigt ein Tierarzt andere Tierärzte, so hat er die Pflicht, diese Tierärzte auf ihre Meldepflicht bei der Tierärztekammer hinzuweisen.

(4)

Der Tierarzt hat die berufsfördernden Bestrebungen und Einrichtungen der Tierärztekammer zu unterstützen; Anfragen der Tierärztekammer sind in angemessener Zeit und Form zu beantworten.

(5)

Der Tierarzt soll sich zur Wahrung der beruflichen Belange und im eigenen Interesse vor dem Abschluß beruflicher Verträge - mit Ausnahme von öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträgen - von der Tierärztekammer beraten lassen. Dies gilt insbesondere für die Übergabe oder Übernahme einer Praxis sowie die Eröffnung oder Auflösung einer gemeinsamen Praxis und die Einstellung von Assistenten oder Praxisvertretern.

### **III. Tierarzt und Öffentlichkeit**

#### **§ 6 Werbung**

(1)

Standeswidrige Werbung ist dem Tierarzt untersagt. Insbesondere ist unzulässig:

- a) zu veranlassen oder zu dulden, daß Berichte in Wort und Bild über die eigene tierärztliche Tätigkeit veröffentlicht werden (Eigenwerbung);
- b) in der Öffentlichkeit irreführende oder übertriebene Erwartungen hinsichtlich der eigenen tierärztlichen Leistungen und Fähigkeiten zu erwecken;
- c) öffentliche Danksagungen oder anpreisende Veröffentlichungen zu veranlassen oder zu dulden;
- d) zum Zwecke der Eigenwerbung Krankengeschichten oder Operations- und Behandlungsmethoden in anderen als fachwissenschaftlichen Schriften oder Vorträgen vor Nichtfachkreisen bekanntzugeben;
- e) unaufgefordert tierärztliche Behandlungen oder Leistungen anzubieten. Nicht als Angebot tierärztlicher Leistungen gelten zulässige Informationen im Sinne der §§ 12 und 13.

(2)

Sachliche Informationen veterinärmedizinischen Inhalts und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung sind dem Tierarzt gegenüber seiner Klientel sowie nach Maßgabe des § 13 in öffentlich abrufbaren Computerkommunikationsnetzen gestattet, wenn eine werbende Herausstellung des Tierarztes oder seiner Leistungen unterbleibt. Die Mitwirkung des Tierarztes an aufklärenden Veröffentlichungen veterinärmedizinischen Inhalts in den Medien ist zulässig, wenn und soweit die Mitwirkung des Tierarztes auf sachliche Informationen begrenzt und die Person des Tierarztes nicht werbend herausgestellt wird.

#### **§ 7 Untersagung der Werbung für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel**

(1)

Dem Tierarzt ist nicht gestattet, über Arznei-, Heil- oder Hilfsmittel sowie Waren jeglicher Art Werbevorträge zu halten, Gutachten oder Zeugnisse auszustellen, die zur Werbung bei Laien bestimmt sind. Der Tierarzt hat eine entsprechende Verwendung seiner Gutachten und Zeugnisse dem Auftraggeber ausdrücklich zu untersagen.

(2)

Dem Tierarzt ist es verboten, seinen Namen in Verbindung mit einer tierärztlichen Berufsbezeichnung in unlauterer Weise für gewerbliche Zwecke, insbesondere für einen Firmentitel oder zur Bezeichnung eines Mittels, herzugeben.

#### **§ 8 Entgelt für tierärztliche Leistungen**

(1)

Die Höhe des Entgeltes für tierärztliche Leistungen richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Tierärzte in der jeweils geltenden Fassung. Die Mindestsätze dürfen nicht in unlauterer Weise unterschritten werden. Nicht unlauter ist es, insbesondere in folgenden Fällen, ganz oder teilweise von einer Honorarforderung abzusehen:

- a) bei Kollegen und Angehörigen;
- b) im Einzelfall bei Tierhaltern, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden.

(2)

Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig.

(3)

Verträge, die statt der Berechnung von Einzelgebühren eine Pauschalvergütung vorsehen (z.B. Bestandsbetreuungsverträge), sind der Tierärztekammer vor Abschluß zur Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Gebührenordnung zuzuleiten.

#### **§ 9 Ausbildung und Prüfung von Personen durch Tierärzte**

Der Tierarzt bedarf für die Ausbildung und Prüfung von Personen, die in der Tiergesundheitspflege und in der Hilfeleistung für Tierärzte tätig werden sollen, der Genehmigung der Tierärztekammer; das gleiche gilt für die Ausbildung von Kandidaten der Veterinärmedizin

auf dem Gebiet der kurativen Praxis. Der Tierarzt hat für die Berufsausbildung bestehende Vorschriften zu beachten.

## IV. Die Praxis des Tierarztes

### § 10 Niederlassung, Praxissitz

- (1)  
Die Ausübung des tierärztlichen Berufs in eigener Praxis ist an die Niederlassung gebunden. Niederlassung ist die Begründung einer selbständigen freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit den notwendigen räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet ist (Praxissitz). Der niedergelassene Tierarzt führt die Bezeichnung "Praktizierender Tierarzt" oder "Prakt. Tierarzt" und/oder gegebenenfalls die Fachtierarztbezeichnung.
- (2)  
Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede entsprechende Änderung sind der Tierärztekammer mitzuteilen. Vor der Niederlassung kann sich der Tierarzt von der Tierärztekammer beraten lassen. Von der Tierärztekammer erlassene Richtlinien über die Einrichtung und Ausstattung der tierärztlichen Praxis müssen beachtet werden.
- (3)  
Eine Zweig- oder Zweitpraxis und das Abhalten von Sprechstunden außerhalb des Praxissitzes sind unzulässig.
- (4)  
Die Absätze 1 und 2 gelten auch für beamtete und angestellte Tierärzte, denen nach geltendem Recht die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis als Nebentätigkeit seitens des Arbeitgebers genehmigt worden ist.

### § 11 Praxiskennzeichnung

- (1)  
Ein Praxisschild dürfen nur niedergelassene Tierärzte anbringen. Es zeigt den Praxissitz eines Tierarztes an.
- (2)  
Das Praxisschild darf nicht in aufdringlicher Form gestaltet oder angebracht sein und die Maße 40 x 50 cm oder eine Fläche von 0,2 Quadratmetern nicht übersteigen.
- (3)  
Das Praxisschild darf nur folgende Angaben enthalten:
- a) den Namen des Inhabers der Praxis,
  - b) die akademischen Grade,
  - c) die Berufsbezeichnung Tierärztin, Tierarzt, Praktizierende Tierärztin, Praktizierender Tierarzt oder prakt.Tierärztin, prakt. Tierarzt,
  - d) die Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung,
  - e) die Bezeichnung
    - Kleintierpraxis oder
    - Großtierpraxis oder
    - Tierärztliche Gemeinschaftspraxis oder
    - Partnerschaftsgesellschaft
  - f) die Sprechstundenzeiten,
  - g) die Fernsprechnummer und die Adresse der Praxis im Internet oder anderen Computerkommunikationsnetzen,
  - h) die Bezeichnung "Tierärztliche Klinik/Kleintierklinik" oder "Tierärztliche Klinik/Großtierklinik",
  - i) die Anschrift der Privatwohnung, falls diese nicht mit der Praxis verbunden ist.
- (4)  
Die Praxis darf ferner gekennzeichnet werden durch das in der Anlage der Berufsordnung bezeichnete Praxisemblem (Logo) in den in der Anlage angegebenen Maximalmaßen und Farben als beleuchtetes Aussteck- oder Wandtransparent. An jeder tierärztlichen Praxis ist lediglich ein Transparent zulässig. Es kann auch in Verbindung mit dem von der Tierärztekammer genehmigten Hinweisschild vor der Praxis angebracht werden.
- (5)  
Weitere Bezeichnungen wie Regionalbezeichnungen, sonstige lokalisierende Zusätze, Röntgen, Labor, Hausbesuche, Notfalldienst, Besamung sind unzulässig.

- (6)  
Hinweisschilder zur Praxis dürfen nur angebracht werden, wenn sie zur Auffindung der Praxis nötig sind - insbesondere bei versteckt liegenden Eingängen - und die Tierärztekammer diesem Vorhaben auch hinsichtlich der vorgesehenen Anbringungsstelle zugestimmt hat. Sie dürfen nur die in Absatz 3, Buchst. a) bis c) genannten Angaben enthalten. Für die Größe des Hinweisschildes gilt Absatz 2.
- (7)  
Das Verlegen der Praxis kann durch ein Hinweisschild an der früheren Praxisstelle ein Jahr lang kenntlich gemacht werden.
- (8)  
Briefbögen, Rezeptvordrucke, Stempel und dergleichen dürfen neben der Praxisanschrift nur die in Absatz 3 aufgeführten Angaben enthalten.

## **§ 12**

### **Information der Öffentlichkeit**

- (1)  
Dem Tierarzt ist die anlassbezogene Informationen der Öffentlichkeit über
- a) die Niederlassung (Praxiseröffnung oder -verlegung),
  - b) die Änderung von Sprechstundenzeiten oder der Telefonnummer,
  - c) die Anerkennung als Tierärztliche Klinik oder die Anerkennung von Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung und
  - d) die zeitweilige oder endgültige Aufgabe der tierärztlichen Praxis gestattet.
- (2)  
Daneben darf der Tierarzt in allgemeiner Weise die Öffentlichkeit durch Anzeigen und Einträge in Druckwerke über seine Praxis informieren. Dazu darf der Tierarzt in üblicher Form und unter Beachtung des § 6 auf seine Praxis mit den nach § 11 Abs. 3 zulässigen Angaben sowie der Angabe von nicht mehr als drei durch die Tierärztekammer überprüfbaren Tätigkeitsschwerpunkten hinweisen.“

## **§ 13**

### **Öffentlich abrufbare Praxisinformationen**

- (1)  
Der Tierarzt darf öffentlich abrufbare Praxisinformationen in das Internet oder andere Computerkommunikationsnetze unter Beachtung des Berufsrechtes, insbesondere des § 6, einstellen. Auf der Homepage sind die Angaben nach § 11 Abs.3 sowie die Verwendung des Logos nach § 11 Abs.4 zulässig.
- (2)  
Neben den Angaben nach Absatz 1 kann auf der Homepage zudem eine Schaltfläche enthalten sein, über die weitere Praxisinformationen, nämlich
- a) Geburtsjahr des Praxisinhabers,
  - b) Datum der Approbationserteilung, der Niederlassung sowie des Erwerbs von Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Bremen,
  - c) Sprachkenntnisse des Praxisinhabers und seiner Mitarbeiter,
  - d) Qualifikationen des Praxispersonals,
  - e) Lageplan oder Anfahrtsskizze zur Praxis und deren Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Hinweise auf Parkmöglichkeiten,
  - f) Besonderheiten der Praxis sowie Einrichtungen für Behinderte,
  - g) Hausbesuche,
  - h) Hinweise zu Urlaubszeiten und Vertretung,
  - i) Informationen zur Notfalldiensteinteilung,
  - j) Bilder der Praxisräume, des Praxisinhabers und seiner Mitarbeiter

auf einer nachgeschalteten Web-Seite abgefragt werden können. Die der Homepage nachgeschalteten Web-Seiten dürfen die gleichen Angaben auch in Fremdsprachen erhalten.

## **§ 14**

### **Ausübung der tierärztlichen Praxis**

- (1)  
Der niedergelassene Tierarzt übt seinen Beruf auf Anforderung aus; ohne vorherige Bestellung darf keine tierärztliche Tätigkeit angeboten oder vorgenommen werden. Dies gilt nicht in Notfällen, bei amtlichen Verrichtungen sowie für Tätigkeiten, die durch Betreuungsverträge vereinbart worden sind.
- (2)  
Arzneimittel dürfen nur in der jeweils erforderlichen Menge und mit konkreten Anweisungen über Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung abgegeben werden.

(3)

Der niedergelassene Tierarzt ist in der Ausübung seines Berufes grundsätzlich frei. Er kann eine tierärztliche Behandlung insbesondere dann ablehnen, wenn es seiner Überzeugung nach an einem Vertrauensverhältnis zum Tierhalter oder dessen Beauftragten fehlt. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine rechtliche Verpflichtung zum tierärztlichen Tätigwerden besteht.

### **§ 15 Angestellte Tierärzte**

(1)

Ein nicht niedergelassener Tierarzt, der bei einem Unternehmen, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, einem Verein oder einer anderen juristischen Person des Privatrechts angestellt ist, darf nur solche Tiere behandeln, die sich in deren unmittelbarer Haltung befinden.

(2)

Absatz 1 gilt entsprechend auch für den bei einer Behörde, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer veterinärmedizinischen Einrichtung des öffentlichen Rechts tätigen Tierarzt.

### **§ 16 Tierarzt und Nichttierarzt**

(1)

Ein Tierarzt darf sich nur durch Tierärzte vertreten lassen.

(2)

Das Untersuchen und Behandeln von Tieren sowie die Vornahme von Eingriffen an Tieren gemeinsam mit Nichttierärzten - ausgenommen Ärzte, Zahnärzte und andere Naturwissenschaftler sowie Studierende der Veterinärmedizin - ist unzulässig, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird. Zulässig bleibt die Inanspruchnahme von tierärztlichem Hilfspersonal und anderen Hilfspersonen.

### **§ 17 Hinzuziehen eines weiteren Tierarztes**

(1)

Der Tierarzt darf den von einem anderen Tierarzt erbetenen Beistand nicht ohne zwingenden Grund ablehnen.

(2)

Bei Konsilien soll das Ergebnis nach Vereinbarung dem Tierbesitzer vorgetragen werden.

(3)

Es ist standeswidrig, gegen Entgelt oder sonstige Vorteile Patienten einem anderen Tierarzt zuzuweisen oder sich selbst zuweisen zu lassen.

### **§ 18 Gegenseitige Vertretung**

(1)

Niedergelassene Tierärzte sollen zur gegenseitigen Vertretung bereit sein. Sie haben ferner nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen an den von der Tierärztekammer eingerichteten Notfall-, Wochenend- und Feiertagsbereitschaften teilzunehmen.

(2)

Nach Beendigung der Vertretung sind die übernommenen Behandlungsfälle wieder dem vertretenen Tierarzt zu überlassen, es sei denn, der Tierhalter äußert einen anderen Wunsch.

### **§ 19 Einstellen von Assistenten und Praxisvertretern**

(1)

Niedergelassene Tierärzte dürfen als Assistenten oder Vertreter nur Tierärzte einstellen.

(2)

Der niedergelassene Tierarzt hat eine vier Wochen überschreitende Assistenz oder Vertretung der Tierärztekammer mitzuteilen. Die Meldepflicht der Assistenten oder des Vertreters nach § 5 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

(3)

Die Einstellung von Assistenten, Praxisvertretern oder anderen tierärztlichen Mitarbeitern soll durch schriftlichen Vertrag erfolgen, insbesondere bei Vertretungen, die einen Zeitraum von drei Monaten übersteigen. Es dürfen keine unlauteren Vertragsbedingungen vereinbart werden, ein angemessenes Entgelt ist festzulegen.

## **§ 20**

### **Weiterführung einer Praxis**

(1)

Die Praxis eines verstorbenen Tierarztes kann unter dessen Namen für ein halbes Jahr zugunsten der Witwe oder des Witwers oder der unterhaltsberechtigten Kinder durch einen Tierarzt weitergeführt werden. Dieser hat die Weiterführung der Praxis der Tierärztekammer mitzuteilen.

(2)

In Härtefällen kann die Weiterführung der Praxis mit Zustimmung der Tierärztekammer auch zugunsten anderer unterhaltsberechtigter Hinterbliebener erfolgen.

Die Tierärztekammer kann die in Absatz 1 genannte Frist ausnahmsweise angemessen verlängern.

(3)

Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Bundestierärztlehrordnung das Ruhen oder nach § 7 Abs. 2 der Bundestierärztlehrordnung der Widerruf der Approbation angeordnet wurde. Entfällt die Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes aus sonstigen Gründen, ist eine Weiterführung der Praxis nicht zulässig.

## **§ 21**

### **Übergabe und Übernahme einer Praxis**

(1)

Die Übernahme oder Übergabe einer Praxis gegen Entgelt soll durch einen schriftlichen Vertrag erfolgen. Der Vertrag soll vor Abschluß der Tierärztekammer zur berufsrechtlichen Überprüfung vorgelegt werden.

(2)

Die Modalitäten der Praxisübergabe sind so zu gestalten, daß die tierärztliche Schweigepflicht sowie datenschutzrechtliche Belange der Tierhalter gewahrt werden.

## **§ 22**

### **Gemeinschaftspraxis**

(1)

Die Gemeinschaftspraxis stellt eine Einheit dar. Sie darf nur von einem Praxissitz aus und unter dem Namen der Praxispartner betrieben werden. §§ 10 bis 21 gelten entsprechend. Hinsichtlich der Übertragung amtlicher Aufgaben behält jeder Partner die Stellung eines in Einzelpraxis niedergelassenen Tierarztes.

(2)

Der Vertrag zur Gründung einer Gemeinschaftspraxis soll schriftlich abgeschlossen werden und Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Partner, das Verfahren bei der Gewinnermittlung und -verteilung sowie die Änderung oder Auflösung der Gemeinschaftspraxis enthalten. Die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung sowie der Grundsatz der freien Tierarztwahl sind sicherzustellen.

(3)

Bei Zusammenschlüssen bereits bestehender Praxen zu einer Gemeinschaftspraxis kann die Tierärztekammer in besonderen Härtefällen widerruflich und befristet Ausnahmen von der Forderung nach einer gemeinsamen Praxisstelle (§ 10 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3) zulassen.

(4)

Die Eröffnung und die Beendigung einer Gemeinschaftspraxis sind der Tierärztekammer unverzüglich mitzuteilen

## **§ 23**

### **Gruppenpraxis, Praxisgemeinschaft**

(1)

Die Gruppenpraxis oder Praxisgemeinschaft ist ein Zusammenschluß mehrerer Praxisinhaber zwecks gegenseitiger Vertretung, gemeinsamer Benutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten, gemeinsamen Einkaufs und/oder gemeinsamer Beschäftigung von tierärztlichen Mitarbeitern und Hilfspersonal. Die Praxisinhaber bleiben rechtlich und wirtschaftlich selbständig. Die Abrechnung der Behandlungsfälle verbleibt dem jeweils behandelnden Tierarzt, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. § 22 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(2)

Die Gruppenpraxis oder Praxisgemeinschaft darf als solche nicht gekennzeichnet werden.

## **§ 24**

### **Tierärztliche Klinik**

(1)

Die tierärztliche Klinik ergänzt als ausgewiesene Spezialeinrichtung die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten der tierärztlichen Praxis.

(2)

Die Bezeichnung "Tierärztliche Klinik" (§ 11 Abs. 3 Buchst. h) darf nur geführt werden, wenn die Tierärztekammer festgestellt hat, daß die sich aus den von der Tierärztekammer beschlossenen "Mindestanforderungen für den Betrieb einer tierärztlichen Klinik" ergebenden Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt nicht für öffentlich-rechtliche Einrichtungen.

(3)

Die "Tierärztliche Klinik" muß zur Versorgung von Notfallpatienten ständig dienstbereit gehalten werden.

(4) Die

§§ 10 bis 21 und 22 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 25**

### **Partnerschaftsgesellschaft**

(1)

Für den Zusammenschluß von Tierärzten mit Tierärzten zu einer Partnerschaftsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz - PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 22 entsprechend. Die Partnerschaftsgesellschaft führt den Zusatz "Partnerschaftsgesellschaft" oder den Namen eines oder mehrerer Partner mit dem Zusatz "und Partner".

Die Fortführung des Namens eines ausgeschiedenen Partners ist unzulässig.

(2)

Neben Tierärzten können sich Tierärzte zu einer Partnerschaftsgesellschaft nur mit Diplom-Biologen, Diplom-Chemikern, Ärzten und Zahnärzten sowie Lebensmittelhygienikern und -chemikern zusammenschließen. Voraussetzung zur Kooperation ist dabei die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung der vorgenannten Berufsangehörigen im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches. Die Übernahme der tierärztlichen Verantwortung für die Planung oder Koordination der beruflichen Einzelmaßnahmen und ihrer Qualitätssicherung steht dem nicht entgegen.

(3)

Der Tierarzt darf sich nur einer Partnerschaftsgesellschaft oder Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft anschließen.

(4)

Angestellte Tierärzte einer Partnerschaftsgesellschaft gemäß Absatz 2 dürfen nur der Weisungsbefugnis der tierärztlichen Partner unterstellt sein.

## **§ 26**

### **Berufshaftpflichtversicherung**

Der Tierarzt hat sich gegen Haftpflichtansprüche in Rahmen seiner tierärztlichen Tätigkeit hinreichend zu versichern.

## V. Schlußbestimmungen

### § 27

#### Verletzung der Berufspflichten

Gegen den Tierarzt, der seine Berufspflicht verletzt, insbesondere gegen die Vorschriften der Berufsordnung und die Vorschriften anderer, von der Tierärztekammer erlassener Ordnungen verstößt, kann das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

### § 28

#### Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Tierärztekammer Bremen vom 28. November 1979 (Brem. ABI. 1982 S. 441) außer Kraft.

Anlage zur Berufsordnung  
der Tierärztekammer Bremen

#### **Farbangaben:**

Außenkontur, V-Kontur, Stab-Kontur, Schlangen-Körper und Zunge schwarz  
V-Innenfläche, Stab-Innenfläche und Schlangenaugauge weiß  
Kreis-Innenfläche rot, RAL 3020 bzw. HKS 14

#### **Größe:**

als Wandtransparent ca. 50x50x15 cm  
als Ausstecktransparent ca. 50x50x20 cm